

99012091261000, 99012091261000

Fliegende Bauten: Aufstellung anzeigen

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/125337825/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012091261000, 99012091261000
Leistungsbezeichnung I	Fliegende Bauten: Aufstellung anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ba uOMV2015V19P76 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000000303 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ba uOMV2015V19P76 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000000303
Teaser	Sie wollen einen fliegenden Bau zu einer Veranstaltung aufstellen. Dazu müssen Sie bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes die Aufstellung anzeigen.
Volltext	Wenn Sie einen fliegenden Bau, der einer Ausführungsgenehmigung bedarf, zu einer Veranstaltung aufstellen wollen, müssen Sie bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes die Aufstellung anzeigen. Fliegende Bauten sind Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Beispielsweise Karussells, Luftschaukeln, Riesenräder, Achterbahnen und Rutschbahnen, Tribünen, Buden, Zelte und bauliche Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft, aber auch Bühnen und Überdachungen für Kabaretts und Konzerte.
Erforderliche Unterlagen	• ausgefüllte Anzeige • Prüfbuch • Lageplan (im Bebauungsplan) • gegebenenfalls eine Erklärung zur Übernahme der Kosten bei einer erforderlichen Gebrauchsabnahme
Voraussetzungen	• Sie müssen eine gültige Ausführungsgenehmigung vorlegen. Die Ausführungsgenehmigung ist im Prüfbuch vermerkt.
Kosten	• Anzeige: kostenlos

Modul	Sachverhalt
	• falls eine Gebrauchsabnahme notwendig ist: die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Der konkrete Kostenrahmen ist in der Leistungsbeschreibung der Gebrauchsabnahme zu finden.
Verfahrensablauf	In der Ausführungsgenehmigung kann bestimmt sein, dass eine Anzeige nicht erforderlich ist, weil eine Gefährdung von Leben und Gesundheit nicht zu erwarten ist. Bei Erfordernis der Anzeige reichen Sie die Anzeige sowie weitere erforderliche Unterlagen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes ein. Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft die Anzeige und Soll ein fliegender Bau länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt werden, kann durch die untere Bauaufsichtsbehörde eine Nachprüfung durchgeführt werden.
Bearbeitungsdauer	• keine Angabe
Frist	10 Jahr(e) 14 Tag(e) vor Aufstellung empfohlen
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• kein Rechtsbehelf möglich
Kurztext	• Fliegende Bauten - Anzeige der Aufstellung Entgegennahme • Anzeige über Onlineformular möglich • Prüfbuch muss eingereicht werden • zuständig: untere Bauaufsichtsbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Untere Bauaufsichtsbehörde
Formulare	• Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja • Schriftform erforderlich: Nein • Formlose Antragsstellung möglich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Fliegende Bauten: Aufstellung anzeigen, Flying

Modul

Sachverhalt

buildings: Show list